

Beate Böinghoff

83043 Bad Aibling, den 8..05.2003  
Marienbader Str.55  
beate@boeinghoff.com

Böinghoff, Marienbader Str.55, 83043 Bad Aibling

An den  
Herrn Präsidenten des Landtages NW  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 2 8 1 9

alle Abg.

**Betreff Neues Bestattungsgesetz in NW**

Sehr geehrter Herr Präsident,

von der Öffentlichkeit völlig unbeachtet und im Gesetzesentwurf vernachlässigt sind es nicht vornehmlich die Hinterbliebenen, sondern in erster Linie die in den Friedhofsverwaltungen beschäftigten Bediensteten, von denen hauptsächlich die Gefahr der Missachtung der Würde des Toten und der Totenruhe ausgeht. Ich vermisse im Gesetzesentwurf die Sanktion fahrlässigen Verhaltens der **BEDIENSTETEN DER FRIEDHOFSVERWALTUNG** bei den Erdbestattungen. Die Aschenreste Verstorbener sind demnächst besser geschützt als die sterblichen Überreste von Leichen.

Bei Wiederbelegung von Gräber arbeiten die Beerdigungskolonnen häufig unsorgfältig, die noch auffindbaren Gebeine werden nicht tiefer gelegt aus Gründen der Arbeitersparnis. Außerdem ist fahrlässige Störung der Totenruhe und die unzulässige Wiederausgrabung von Toten bedingt durch unsorgfältig geführte Beerdigungsbücher, unzureichend sorgfältiger Kennzeichnung der Grabnummern u.s.w. und der völligen Abgestumpftheit der Beerdigungskolonnen keine Seltenheit.

Ich bitte, oben geschilderte Verstöße als Ordnungswidrigkeiten unter § 19 (Ordnungswidrigkeiten) zu berücksichtigen. Insoweit besteht im Gesetzesentwurf eine nicht hinnehmbare Lücke. Mein Fall, den ich Ihnen in der Anlage( Schreiben der Bezirksregierung vom 30.03.03)unterbreite, ist, wie meine sorgfältige Recherche ergeben hat, kein seltener Einzelfall; es besteht Regelungsbedarf, Ich verweise auch auf andere Bestattungsgesetze, welche die genannten Verstöße ausdrücklich sanktionieren

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und in der Erwartung, dass mein Vorbringen noch Berücksichtigung findet, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

B. Böinghoff





## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadtverwaltung  
-Amt 67-

47727 Krefeld

Dienstgebäude Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

E-Mail: norbert.steinbacher@brd.nrw.de

Durchwahl: (0211) 475-2020

Telefax: (0211) 475-2974

Zimmer: 20

Auskunft erteilt: Herr Steinbacher

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):

21.10.58/

Düsseldorf 31. 03. 2003

67  
2003 APR 11 11:22

### Ordnungsbehördliche Angelegenheiten / Friedhofsangelegenheiten

Eingaben der Frau Beate / Frau Elisabeth

46. April 30  
Werner Albert

Im Zusammenhang mit dem bei der Beisetzung der Frau Marta Vorgefallenem ist das zwischenzeitlich in das Verfahren einbezogene Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beschwerden der o.G. zumindest in Teilen begründet sind.

\* 474 b. d.

Ich rege an, eine abschließende Besprechung der im Weiteren angeführten Punkte nach Terminabsprache No 31 in meinem Hause durchzuführen.

Hierfür bitte ich geeignete Nachweise darüber bereitzustellen, dass das Bestattungsregister im vorliegenden Fall richtig geführt war (dies wird durch die Beschwerdeführerinnen weiterhin bestritten). Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, bitte ich um Mitteilung, wie Registrierungsfehler ausgeschlossen bzw. inwiefern sichergestellt werden kann, dass Zählfehler bei der Identifizierung der Grabstellen zukünftig zuverlässig vermieden werden können.

1/2

Darüber hinaus bitte ich um Mitteilung, ob und wo (im Grab offenbar nicht) die vermutlich noch vorhandenen Überreste, die bei der Vorbereitung der Bestattung am 18.01.2001 aus dem Grab entfernt wurden, wieder beigesetzt wurden.

Im Zuge dessen stellt sich die Frage, auf welche Weise Sie allgemein durch zweckmäßige Aufsicht verhindern können, dass Friedhofsarbeiter (z.B. zur eventuellen Erleichterung ihrer Arbeit) Überreste Toter zusammen mit dem Grabaushub „irgendwohin“ entsorgen können.

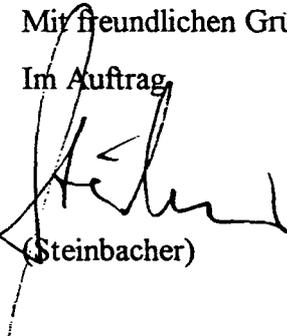
Hierfür wären Nachweise über Arbeitsanweisungen- und überwachung, Arbeitsdokumentation bzw. entsprechende Kontrollen geeignet.

Der Auffassung des MGSFF NRW folgend sollte auch in Erwägung gezogen werden, den o.G. noch einmal einen Ausgleich der entstandenen Kosten bzw. ein verbessertes Schmerzensgeld anzubieten.

Für eine entsprechende Stellungnahme bedanke ich mich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Steinbacher)